

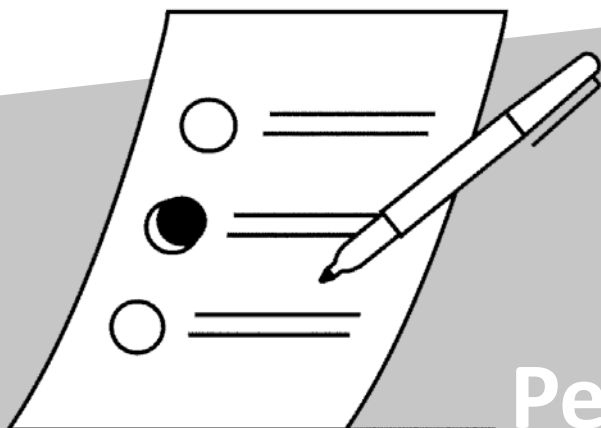
Für dich aktiv – Spezial

2024 wählen die Kolleg*innen in NRW ihre Personalräte in Hochschulen, Kommunen und für die Schule, wobei die Personalvertretung für Schulen strukturell von den beiden Erstgenannten abweicht. Denn es gibt für den Schulbereich nicht an jeder Schule einen Personalrat, vielmehr ist die dortige Vertretung der Lehrerrat. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Personalratsebenen sind abhängig von der jeweiligen Zuständigkeit der Dienststellen, daraus ergibt sich eine mehrstufige Personalvertretung. Es gibt den Hauptpersonalrat (HPR) beim Ministerium für Schule und Bildung und den Bezirkspersonalrat (BPR), der jeweils an den fünf Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster angesiedelt ist. Für Grundschulen gibt es darüber hinaus – neben HPR und BPR – den örtlichen Personalrat (ÖPR) beim Schulamt. Im Zeitraum Ende April bis Mitte Juni wird im Bereich Schule per Briefwahl gewählt (Wichtig: Wahlunterlagen werden in der Regel über die Schulen verteilt. Die ausgefüllten Wahlunterlagen müssen spätestens bis zum 13. Juni eingegangen sein.) Die Personalräte vertreten die Kolleg*innen an den öffentlichen Schulen gegenüber den Dienststellen (Bezirksregierung, Schulministerium, sowie bei Grundschulen darüber hinaus gegenüber dem Schulamt). Sie achten z.B. darauf, dass die Beschäftigten gleich behandelt werden und darauf, dass geltende Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen eingehalten werden. Sie können z.B. Personalversammlungen in der Dienstzeit durchführen, Anregungen und Beschwerden entgegennehmen, diese prüfen und in Verhandlung mit der Dienststelle darauf hinwirken, dass die Angelegenheiten erledigt werden. Die Personalräte können z.B. einen Beschäftigten, der zu einem Dienstgespräch

zitiert wird, als Vertrauensperson begleiten. Ein weiteres Beispiel: Bei Maßnahmen wie Einstellung, Befristung, Versetzung, Abordnung, vorzeitige Versetzung in den Ruhestand oder Kündigung, muss der Personalrat zustimmen. Für Hochschulen gibt es keinen einheitlichen Wahltermin. Die genaue Terminsetzung bestimmt bis zum 30. Juni in jeder Hochschule der jeweilige Wahlvorstand. Der Personalrat überwacht Gesetze, Tarifverträge und anderer Bestimmungen, die den Beschäftigten Rechte einräumen. Sie vermitteln zwischen Hochschulleitung und Beschäftigten und werden an Personalentscheidungen beteiligt. Zudem schließen sie Dienstvereinbarungen mit der Hochschulleitung zu allen Belangen ab, die das Arbeitsleben der Beschäftigten betreffen. Die Aufgaben eines Personalrats in der Kommune sind vergleichbar. Soll jemand versetzt, eingestellt, vorzeitig in den Ruhestand versetzt oder gekündigt werden, muss der Personalrat gefragt werden. Bei der Frage, wie der Arbeitsplatz gestaltet wird, muss er ebenfalls gefragt werden. Er achtet darauf, dass alle Schutzgesetze, Tarifverträge und Vorschriften eingehalten werden.

Kurz: Der Personalrat ist mächtig und wirkungsvoll!

Wir als GEW in Bonn, Euskirchen und Rhein-Sieg haben viele kompetente und erfahrene Mitglieder, die als Personalräte schon lange erfolgreich arbeiten und ihre Arbeit gerne weiterführen möchten, oder die nun zum ersten Mal kandidieren. Eines haben alle gemeinsam: frische Ideen und klare Ziele. Repräsentativ nun einige Beispiele:



Personalratswahl 2024